

**Bekanntmachung des Landratsamtes Aschaffenburg
vom 23.03.2023, Az. 51.2-824-1-11/21**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Mairec Edelmetallgesellschaft mbH, Siemensstraße 20, 63755 Alzenau auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Edelmetall-Scheidung/Raffination von Nichteisenmetallen am Standort Marie-Curie-Straße 15, 63755 Alzenau

Auf Antrag der Mairec Edelmetallgesellschaft mbH, Siemensstraße 20, 63755 Alzenau hat das Landratsamt Aschaffenburg mit Bescheid vom 03.03.2023, Az. 51.2-824-1-11/21 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt.

I. Entscheidung:

Der verfügende Teil der erteilten Änderungsgenehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht:

1. Genehmigung nach § 4 BImSchG

Der Mairec Edelmetallgesellschaft mbH, Siemensstraße 20, 63755 Alzenau wird die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der folgenden Anlagen nach dem Anhang 1 der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände am Standort Marie-Curie-Straße 15, 63755 Alzenau erteilt:

- Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren nach Nr. 3.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV mit einer Kapazität von weniger als 50 kg Edelmetall pro Tag

2. Eingeschlossene Entscheidungen

2.1 Baugenehmigung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach Bayerischer Bauordnung (BayBO) für die erste Änderung des Neubaus einer Produktionshalle mit Lager- und Produktionsbereich und einer überdachten Durchfahrt mit ein.

2.2 Indirekteinleitung

Der Mairec Edelmetallgesellschaft mbH, Siemensstraße 20, 63755 Alzenau wird für ihren Standort Marie-Curie-Straße 15, 63755 Alzenau gemäß § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die stets widerrufliche Genehmigung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser aus der Edelmetall-Scheidung bzw. Raffination von Nichteisenmetallen (Anhang 39 der Abwasserverordnung – AbwV) in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Alzenau erteilt.

Hinweis:

Diese Genehmigung ersetzt nicht, schließt nicht mit ein oder konzentriert nicht nach der Entwässerungssatzung der Stadt Alzenau eventuell erforderliche Gestattungen.

2.3 Sonstige behördliche Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3. Umfang und Kenndaten der beantragten BlmSchG – Anlage

3.1 Aufteilung der Anlage

Die Gesamtanlage unterteilt sich in folgende Betriebseinheiten (BE):

- BE 1 Wareneingang
- BE 2 Warenlager
- BE 3 Raffination (Hauptanlage)
- BE 4 Gefahrstofflager
- BE 5 Labor
- BE 6 Warenausgang

Die mit Bescheid des Landratsamts Aschaffenburg – Untere Immissionsschutzbehörde – vom 09.02.2022, Az. 51.5-824-1-08/20 bereits am Standort Marie-Curie-Straße 15, 63755 Alzenau genehmigte Schmelze (Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag) gemäß Nr. 8.11.1.2 des Anhang 1 der 4. BlmSchV soll zukünftig das Eingangsmaterial für die mit diesem Bescheid genehmigte Edelmetall-Scheidung / Raffination liefern.

Ein Schleusentor wird den bereits ausgeübten Schmelzprozess im Betriebsgebäude von der Raffination trennen. Ein Zaun um das Grundstück trennt das Gelände der neuen Anlagen mit der vorhandenen Schmelze von den vorhandenen Anlagen des MAIREC Bestands und verhindert unbefugten Zutritt.

3.2 Ausgeübte Tätigkeiten

3.2.1 BE 1 Wareneingang

Zusätzlich zu dem in der Schmelze anfallenden Material soll Kollektormaterial von Fremdfirmen in der Raffination verarbeitet werden. Dieses Material durchläuft in der BE Wareneingang eine Prüfung auf Güte und Beschaffenheit.

Dieses Kollektormaterial enthält ausschließlich Sammlereisen und bis zu 15 % PGM und wird in körniger Form angeliefert.

Das angelieferte Material wird im Außenbereich des Betriebsgebäudes entladen und mittels Stapler, über das im nördlichen Bereich der Halle befindlichem Tor, in das Betriebsgebäude verbracht.

3.2.2 BE 2 Warenlager

Die Lagerung der Materialien erfolgt im östlichen Gebäudebereich. Die Materialien lagern in Big Bags. Alle Einsatzstoffe, welche als Gefahrstoffe deklariert sind, werden in einem gesonderten markierten Bereich gelagert.

3.2.3 BE 3 Raffination (Hauptanlage)

In der Raffination erfolgt eine Auftrennung des Kollektor-Metalls in die einzelnen Komponenten. Die konkrete Anlagenbeschreibung kann dem Genehmigungsantrag entnommen werden.

Für die Raffination kommen verschiedene Säuren, Laugen, Oxidationsmittel, Reduktionsmittel sowie Wasser zum Einsatz.

Die Endprodukte Platin-, Palladiumgranulat und Rhodiumlösung werden bis zur Abholung in einem speziell gesicherten Wertraum gelagert.

3.2.4 BE 4 Gefahrstofflager

Das Gefahrstofflager der Raffination besteht aus mehreren Lagertanks, die innerhalb einer Auffangwanne in der Halle errichtet werden. Die Lagertanks werden weitgehend doppelwandig ausgeführt.

Außerhalb der Halle sollen darüber hinaus drei doppelwandige Behälter, die über ein Leckanzeigesystem verfügen, errichtet werden. Die Behälter werden über ein Nutzvolumen von jeweils bis zu 20 m³ verfügen und werden zusätzlich innerhalb einer gemeinsamen Auffangwanne errichtet.

3.2.5 BE 5 Labor

Repräsentative Proben von Eingangs- und Ausgangsmaterialien werden regelmäßig gezogen und zum Probenpräparations-Labor des Betriebsgebäudes gebracht.

3.2.6 BE 6 Warenausgang

Die Materialien zum Versand werden mittels Stapler aus dem Betriebsgebäude gebracht und im Außenbereich des Betriebsgebäudes auf einen wartenden LKW geladen.

Der Versand erfolgt mittels LKW vornehmlich in Fässern. Eine Anlieferung bzw. ein Versand erfolgt maximal dreimal täglich, entsprechend ist eine Fahrbewegung von max. drei LKW pro Tag geplant.

3.3 Betriebszeiten

Die Anlage zur Edelmetall-Rückgewinnung wird an sieben Tagen in der Woche, entsprechend auch an Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben.

Die Anlage soll dreischichtig betrieben werden.

An Sonn- und Feiertagen ruht der Betrieb der Mahl- und Mischaggregate sowie im Labor.

3.4 Zur Behandlung zugelassene Abfallschlüssel mit beantragten Tätigkeiten

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Annahme, zeitweilige Lagerung und Behandlung folgender Abfälle:

Abfallschlüssel nach AVV*	Abfallbezeichnung nach AVV	Interne Abfallbezeichnung	Behandlung
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 19 01 17 fallen	Kollektor-Metall	Edelmetall-Rückgewinnung mittels Edelmetall-Scheidung/Raffination

*Abfallverzeichnisverordnung

Behandelt werden darf ausschließlich Kollektor-Metall bei dem der Wegfall des Gefährlichkeitsmerkmals HP 7 gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG durch einen vorhergehenden Schmelzprozess, bei dem mögliche anhaftende künstliche Mineralfasern vollständig geschmolzen wurden, sichergestellt ist.

3.5 Maßgebliches BVT-Merkblatt

Maßgeblich ist der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13. Juni 2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 3563).

4. Kosten

Die Mairec Edelmetallgesellschaft mbH hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid wurde unter den dort aufgeführten Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, Abfallrecht, Baurecht, Arbeitsschutz und Gewässerschutz erteilt und ist mit nachfolgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten in Folge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

II. Auslegung:

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich Begründung kann entsprechend § 10 Abs. 8 BImSchG zwei Wochen, also in der Zeit

vom 24.03.2023 bis einschließlich 11.04.2023 (Auslegungsfrist)

im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg, Gebäude B, 3. Obergeschoss, Zimmer B. 3.37

Montag bis Freitag
zudem donnerstags

08.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Zur Terminvereinbarung stehen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

Landratsamt Aschaffenburg:

Telefonisch: 06021/394-505
Fax: 06021/394-905
Mail: immissionsschutz@lra-ab.bayern.de

III. Zustellung

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Landratsamt Aschaffenburg
Aschaffenburg, 23.03.2023

Lea Röth
Regierungsrätin